

**13.05.09**

## **Antrag**

**des Landes Brandenburg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid**

Punkt 50 der 858. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 2009

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 80 der Ausschussempfehlungen beschließen:

#### Zu Artikel 1 § 41 – Gebühren und Auslagen

In Artikel 1 ist dem § 41 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Weiter gehende abgabenrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt."

#### Begründung:

Entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz können die Länder auch bisher schon über die Einführung einer Wassernutzungsabgabe für die Speicherung in salinen Aquiferen entscheiden. Dies wird mit dem Änderungsvorschlag klargestellt.